

Teilfortschreibung

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Mit Schreiben vom 31.01.2012 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung die Teilfortschreibung des LEP IV für das Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, in die Wege geleitet. In erster Linie werden die Ziele und Grundsätze bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien angepasst werden.

Dazu gehört, dass die Regionalplanung verpflichtet wird, mit dem neuen Raumordnungsplan (das Verfahren ist noch nicht begonnen), konkrete Vorranggebiete und Ausschlussfaktoren festzusetzen. Die Verbandsgemeinde legt dann mit der Flächennutzungsplanung fest, wo außerhalb der ROP-Gebiete weitere Konzentrationsflächen im VG-Gebiet ausgewiesen werden können.

Die Ortsgemeinden haben wir mit den entsprechenden Unterlagen informiert.

Im LEP IV 2008 war als Ziel 162 vorgesehen, dass die Regionalplanung die Steuerung der Windkraftplanung übernimmt. Mit dem neuen Grundsatz G 162a soll bestimmt werden, dass die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden pp. Klimaschutzkonzepte aufstellen. Hier gehen wir davon aus, dass die Energieagenturen die Kommunen unterstützen und beraten.

Der Grundsatz G 163, wonach die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung über Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete zu erfolgen hat, wird durch die neuen Z 163 bis 163 d ersetzt.

Diese besagen:

Z 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung **und** die Bauleitplanung sicherzustellen. Räume mit hoher Windhöffigkeit sind vorrangig zu sichern.

Z 163a Zwei Prozent der Landesfläche sind durch Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Regionen leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163b In den Regionalplänen (Raumordnungsplan) sind Vorranggebiete auszuweisen.

Z 163 c besagt, dass landesweit mindestens zwei Prozent der Waldfläche für Windkraft zur Verfügung stehen müssen.

Z 163 d schließt die Windkraftnutzung in verschiedenen Bereichen aus. Dazu gehören nach dem Positionspapier u.a. zwar auch noch rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

– diese Festlegung wird aber durch den Regionalplan dergestalt geregelt werden, dass nur noch die Kernzonen von Naturschutzgebieten geschützt sind und auch diese bei entsprechender Fachplanung nicht automatisch tabu sind.

Ein weiterer Grundsatz betrifft die PV-Anlagen.

G 166 von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaik-Anlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen sowie zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Eine gemeinsam erarbeitete Stellungnahme zum Entwurf (außer VG Kelberg) betont die Effizienz der Anlagenstandorte. So sollen Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,5 m/s als Vorgabe gelten, die jedoch von VG zu VG unterschiedlich sein können. In der VG Obere Kyll schlägt das Planungsbüro vor, Windkraftzonen nur in Gebieten auszuweisen, wo 6,5 m/s Windgeschwindigkeit herrscht. **Zwingend ist auch ein Netzausbau, um die regenerativ erzeugte Energie abführen und nutzen zu können.**

Alle Vulkaneifler sind sich bewusst, dass das „Zwei-Prozent-Ziel“ der Landesregierung nur über eine Mehrausweisung in Eifel- Hunsrück-Westerwald erfolgen kann, da Großteile des Landes einfach keine Windkraftstandorte hergeben.

Die im LEP IV aufgeführten schutzwürdigen Kulturlandschaften (Vulkaneifel, hier insbesondere die Vulkankrater und –seen, die Maare, Kesseltäler und Grünländereien) und die dort enthaltenen Landschaftstypen, Erholungs- und Erlebnisräume, sollten bei der Windkraftplanung ebenfalls außen vor bleiben. Nach dem LEP IV sind dies insbesondere das Kylltal, die Täler von Lieser und Uess. Auch sollte bei der Planung berücksichtigt werden, dass die Eigenart und Schönheit der Vulkanlandschaft eine starke regionale Identität begründet und auch entscheidend dazu beiträgt, z.B. touristischen Angeboten ein unverwechselbares Gesicht zu geben.

Im LEP IV-Entwurf sind die touristischen Belange nicht berücksichtigt. Es wird lediglich ausgeführt, dass die visuelle Wirkung eines Waldstandortes im Standortumfeld reduziert wird.

Im LEP IV sind unter 4.4.4 Ziele und Grundsätze bezüglich Freizeit, Erholung und Tourismus definiert. Trotz des hohen Zieles, die Energiewendige voranzutreiben, muss den Teilräumen für Erholung und Tourismus ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Unsere Chancen, die sich aus einer intakten Natur und Landschaft für einen naturverträglichen Tourismus eröffnen, müssen gewahrt werden. Das kann im Klartext nur heißen, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen so erfolgen müssen, dass touristische „Achsen“ als Freiräume ohne Belastung erhalten werden müssen.

Seitens der Kreisgruppe des GStB ist am 15.03.2012 eine Ergänzung zu der Stellungnahme erarbeitet worden, die den Ratsmitgliedern zur Sitzung vorgelegt wird.